



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0312

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Sportförderung – Umstellung auf transparentes Direktzuschussmodell

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Ratsherr Tim Großmüller

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Ausschuss für Schule und Sport	08.07.2026					beraten
Finanzausschuss	08.07.2026					beraten
Stadtvertretung	27.08.2026					

Neubrandenburg, 02.06.2026

gez.
Tim Großmüller
Ratsherr

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 30. September 2026 ein Konzept zur Umstellung der Sportförderung vom bestehenden Verrechnungsmodell (EBIM-Infrastruktursubvention) auf ein transparentes Direktzuschussmodell zu erarbeiten.
2. Das Konzept hat insbesondere Regelungen zu enthalten über: die Vergabe von Direktzuschüssen an Sportvereine nach objektiven, öffentlich einsehbaren Förderkriterien; die kostendeckende Berechnung der Sportstättennutzungsentgelte gegenüber allen Nutzern; sowie die Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Sportanbietern.
3. Der Antrag wird zur Beratung an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Bildung und Sport verwiesen. Nach Beratung in beiden Ausschüssen ist der Stadtvertretung eine Beschlussempfehlung vorzulegen.
4. Die Verwaltung prüft, ob das bestehende EBIM-Verrechnungsmodell den Anforderungen des EU-Beihilferechts (Art. 107 AEUV) entspricht und berichtet der Stadtvertretung über das Ergebnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

*Erläuterung:

Begründung:

1. Ausgangslage und Problemstellung

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fördert die Sportstättennutzung der 68 ansässigen Sportvereine im Jahr 2025 mit einem Gesamtvolumen von 3.301.076,10 €. Der weitaus größte Teil dieser Mittel – 2.598.616,52 € bzw. 78,7 % – entfällt dabei nicht auf direkte Geldleistungen, sondern auf Verrechnungspositionen innerhalb des Eigenbetriebs Immobilienmanagement (EBIM).

Der Mechanismus funktioniert wie folgt: Sportstätten des EBIM werden den Vereinen zu einem stark subventionierten Entgelt überlassen (im Beispiel: 4,70 €/Stunde statt 120,00 €/Stunde Grundentgelt). Die Differenz trägt die Stadt im Rahmen der Sportförderung. Die Vereine zahlten in 2025 tatsächlich nur 188.613,38 € an realen Nutzungsentgelten – der Rest ist eine interne buchhalterische Verrechnung.

2. Kritische Bewertung des bestehenden Modells

- Intransparenz: Durch die Verrechnung innerhalb des EBIM wird der tatsächliche Subventionsumfang für die Stadtvertretung und die Öffentlichkeit verschleiert. Eine politische Steuerung und Erfolgskontrolle ist kaum möglich.
- Haushaltsverzerrung: Das ausgewiesene Fördervolumen von 3,3 Mio. € erweckt den Eindruck eines erheblich höheren Mitteleinsatzes, als tatsächlich Liquidität fließt. Dies erschwert einen ehrlichen Haushaltsvergleich mit anderen Kommunen.
- Wettbewerbsverzerrung: Gewerbliche Sportanbieter (Fitnessstudios, private Sportschulen) zahlen marktübliche Mieten und Betriebskosten, während vereinsgebundene Angebote faktisch zu Nullkosten auf städtischer Infrastruktur stattfinden können. Bei vergleichbaren Zielgruppen und Angeboten entsteht eine strukturelle Wettbewerbsbenachteiligung privater Anbieter.
- EU-Beihilferechtliches Risiko: Sofern Sportstätten zu Dumpingpreisen an Vereine überlassen werden, die damit im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehende Leistungen anbieten, könnte dies eine unzulässige staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen. Eine formelle Prüfung ist bislang nicht dokumentiert.
- Fehlende Förderkriterien: Im Verrechnungsmodell erfolgt die Begünstigung automatisch über die Entgeltgruppeneinordnung. Leistungsorientierte, soziale oder strukturpolitische Förderkriterien spielen keine Rolle.

3. Vorteile des Direktzuschussmodells

Andere Städte – insbesondere in Norddeutschland und Bayern – erheben kostendeckende oder marktnahe Sportstättenentgelte und gewähren Vereinen stattdessen zweckgebundene Direktzuschüsse. Dieses Modell bietet folgende Vorteile:

- Transparenz: Jeder Euro Förderung ist als Ausgabenposition im Haushalt sichtbar und durch die Stadtvertretung steuerbar.
- Wettbewerbsneutralität: Private und gemeinnützige Anbieter zahlen identische Entgelte; Förderung erfolgt über einheitliche, öffentlich zugängliche Kriterien.
- Zielgenauigkeit: Förderkriterien können an gesellschaftliche Ziele geknüpft werden (Kinder- und Jugendförderung, Inklusion, Nachwuchsleistungssport).
- Rechtssicherheit: Das EU-Beihilferecht wird durch marktgerechte Entgelte und transparente Subventionsvergabe eingehalten.
- Haushaltsdisziplin: Das tatsächliche Fördervolumen wird realistisch abgebildet; Einsparpotenziale werden sichtbar.

4. Finanzielle Auswirkungen

Eine Umstellung erfordert keine Erhöhung des Fördervolumens. Das bisherige Verrechnungsvolumen kann 1:1 in Direktzuschüsse überführt werden. Übergangsweise sind begleitende Maßnahmen vorzusehen, um Vereinen ausreichend Planungssicherheit zu gewähren. Es wird empfohlen, eine Übergangsfrist von zwei Haushaltsjahren vorzusehen.